Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

solche von Khaunn mit einem andern verstandtnuß
viel hundert Jar von Khaunn etwa hoch Richter
und Churfsten herkommen galaistet werden solle,
diffinitive pronuncyrt und gesprochen haben, da doch
solcher Landtfuedischer Abschied oder streit, von seiner
der Erbhuldigung, durch ainig rechtmessig mittel
aus Khaunn nicht verwessen auch verlagbar khüsse
mit denselben noch besorgen solle, daß man in dieser
vierten Mandatsachen solchen verklären oder ausdeuten
werde können, sondern ihro Gnd: zum wenigsten
dem Khaunn die Landtfuedische acten, schriftlich gnad
originaliter edirn und auflegen lassen, und sonsten
ihro rechtmessig und probationes der Erbhuldigung
halb, nach ihr gefallen ungebraucht.

Zum dritten, daß auch gegenwartige Handlung nit
allein den Herzogen in Bayern, sondern auch die Kays.
Mayestät mit ihren Erblanden, et communiter alle
Churfsten, Fürsten und Standen, so Landtsfolgen